

## Beilage 2:

Tarifordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien; Entwurf vom 22.11.2011

### Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Anwendungsbereich	2
B.	Beiträge	2
§ 2	Beitragsbemessung	2
§ 3	Beitragsleistungen gemäss Einkommen	2
§ 4	Beitragsberechnung	2
§ 5	Anmeldung, Beitragsbestätigung, Beitragszahlung	3
§ 6	Pflichten der anspruchsberechtigten Person	3
§ 7	Härtefälle	3
C.	Schlussbestimmungen	4
§ 8	Inkrafttreten	4
D.	Berechnungstabelle	5

# Tarifordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien vom .....2011

---

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 11 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich vom .....2011.. folgende Tarifordnung:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### §1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Diese Tarifordnung regelt den Vollzug des Reglements vom .... über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich für Kinder, welche in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien betreut werden..

## B. Beiträge

### § 2 Beitragsbemessung

<sup>1</sup> Die Beiträge bemessen sich nach der finanziellen Leistungskraft und dem zeitlichen Bedarf der Anspruchsberechtigten für die Inanspruchnahme der Tagesbetreuung und dürfen nicht höher sein als die effektiven Kosten für die Benutzung der Einrichtung.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden nach Stunden berechnet. Pro Tag werden maximal 10 Stunden angerechnet.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden für maximal 5 Tage pro Woche ausgerichtet.

### § 3 Beitragsleistungen gemäss Einkommen

<sup>1</sup> Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 50000 oder bei sozialhilferechtlicher Unterstützung werden CHF 10 pro Betreuungsstunde in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie ausgerichtet.

<sup>2</sup> Bei einem massgebenden Jahreseinkommen ab CHF 50 000 reduzieren sich die Beitragsleistungen pro zusätzliche CHF 1 000 um je CHF 0.15 pro Betreuungsstunde.

<sup>3</sup> Bei einem massgebenden Einkommen ab CHF 117 000 werden keine Beiträge mehr ausgerichtet.

<sup>4</sup> An die Kosten der Mahlzeiten und Windeln werden keine Beiträge ausgerichtet.

### § 4 Beitragsberechnung

<sup>1</sup> Die Beiträge werden auf Basis des massgebenden Jahreseinkommens der letzten definitiven Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung berechnet.

<sup>2</sup> Das massgebende Jahreseinkommen umfasst folgende Einkommen:

- a. Erwerbseinkommen abzüglich AHV-, IV-, EO-, ALV-, Pensionskassen- und NBU-Beiträge;
  - b. Gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen (Familienzulagen);
  - c. Renten der AHV, der IV, der EL und anderen Sozialversicherungen;
  - d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge;
  - e. Einkünfte aus Vermögen;
  - f. Vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an die Kinder in Obhut sowie an die Anspruchsberechtigten selbst;
  - g. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen (auch Prämienverbilligung Krankenkasse);
  - h. Stipendien;
- abzüglich

- i. CHF 10 000 für ein zweites und jedes weitere, unterhaltsberechtigtes Kind in Obhut;
- j. Vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten. Als Kinder gelten unterhaltsberechtigtes Kind und Kinder in Ausbildung bis längstens 25 Jahren;
- k. Mutterschaftsentschädigung.

<sup>3</sup> Für Anspruchsberechtigte, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt als massgebendes Jahreseinkommen die Summe des gemäss Absatz 2 ermittelten Jahreseinkommens beider Personen. Als gefestigte Lebensgemeinschaft gelten Gemeinschaften, die seit zwei Jahren bestehen oder gemeinsame Kinder umfassen.

<sup>4</sup> Jährlich auf den 1. August werden die Beiträge aufgrund der letzten definitiven Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung neu berechnet. Die Unterlagen sind im Juni des laufenden Kalenderjahres neu einzureichen.

## § 5 Anmeldung, Beitragsbestätigung, Beitragszahlung

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigte melden ihren Anspruch der Gemeindeverwaltung mit speziellem Anmeldeformular an. Bei der Anmeldung ihrer Kinder haben die Erziehungsberechtigten einen Nachweis über ihren Beschäftigungsgrad, über ihre aktuelle Aus- und Weiterbildung sowie über allfällige Massnahmen der beruflichen Wiedereingliederung beizubringen (Selbstdeklaration).

<sup>2</sup> Nach Eingang der Anmeldung prüft die Abteilung Schule, Bildung und Kultur die Anspruchsberechtigung und die Höhe eines allfälligen Beitrags. Sie erlässt eine entsprechende Verfügung.

<sup>3</sup> Beiträge werden ausschliesslich für die Zeit ab erfolgter Anmeldungen geleistet. Ein rückwirkender Bezug von Leistungen ist nicht möglich.

<sup>4</sup> Die Beiträge werden den Anspruchsberechtigten gestützt auf den Belegungsrapport der betreuenden Institution quartalsweise rückwirkend ausbezahlt.

<sup>5</sup> Jährlich auf den 1. August werden die Beiträge aufgrund der letzten definitiven Steuerveranlagung für die kommende Periode (August bis Juli) neu berechnet und verfügt.

<sup>6</sup> Kommen die Anspruchsberechtigten ihrer Zahlungspflicht gegenüber der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht nach, so können die Beiträge direkt an die Tagesfamilie oder Kindertagesstätte ausgerichtet werden.

## § 6 Pflichten der Anspruchsberechtigten

<sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Beiträge, die aufgrund von willentlichen Falschangaben bezogen worden sind, sind der Gemeinde zurückzuzahlen.

## § 7 Härtefälle

Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung.

## C. Schlussbestimmungen

### § 8 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Tarifordnung.

Binningen, ..... 2011

Gemeinderat Binningen  
Der Präsident: Charles Simon  
Der Verwalter: Olivier Kungler

#### D. Berechnungstabelle

massgebendes Einkommen gemäss §3	Beträge pro Stunde, max. 10 Std/Tag
50'000	10.00
51'000	9.85
52'000	9.70
53'000	9.55
54'000	9.40
55'000	9.25
56'000	9.10
57'000	8.95
58'000	8.80
59'000	8.65
60'000	8.50
61'000	8.35
62'000	8.20
63'000	8.05
64'000	7.90
65'000	7.75
66'000	7.60
67'000	7.45
68'000	7.30
69'000	7.15
70'000	7.00
71'000	6.85
72'000	6.70
73'000	6.55
74'000	6.40
75'000	6.25
76'000	6.10
77'000	5.95
78'000	5.80
79'000	5.65
80'000	5.50
81'000	5.35

82'000	5.20
83'000	5.05
84'000	4.90
85'000	4.75
86'000	4.60
87'000	4.45
88'000	4.30
89'000	4.15
90'000	4.00
91'000	3.85
92'000	3.70
93'000	3.55
94'000	3.40
95'000	3.25
96'000	3.10
97'000	2.95
98'000	2.80
99'000	2.65
100'000	2.50
101'000	2.35
102'000	2.20
103'000	2.05
104'000	1.90
105'000	1.75
106'000	1.60
107'000	1.45
108'000	1.30
109'000	1.15
110'000	1.00
111'000	0.85
112'000	0.70
113'000	0.55
114'000	0.40
115'000	0.25
116'000	0.10
117'000	0.00